

Besondere Versicherungsbedingungen für den Zusatzbaustein Leistung bei Unfalltod (BUTZ-M)

Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) und den für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Was ist ein Unfall?
3. Welche Unfälle sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?
4. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
5. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
6. Welche Kosten werden verrechnet?
7. Wann entsteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung?
8. Wann können Sie den Zusatzbaustein kündigen, und wann endet der Versicherungsschutz?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M und der für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Nettojahresbeitrag ist der Jahresbeitrag für diesen Zusatzbaustein ohne Versicherungssteuer.

Versicherungssumme ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Der Zusatzbaustein Ihres Vertrags ist eine Zusatzversicherung für Leistung bei Unfalltod gegen laufende Beitragszahlung. Dieser Zusatzbaustein bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt bei Ableben der versicherten Person als Folge eines Unfalls (Pkt. 2) innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet ein, wenn der Unfallzeitpunkt vor Ablauf der Vertragslaufzeit liegt.

2. Was ist ein Unfall?

- 2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 2.2 Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:
 - 2.2.1 Ertrinken, Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom, Erfrierungen
 - 2.2.2 Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen
- 2.3 Unfälle als Folge eines Herzinfarkts oder Schlaganfalls sind mitversichert.
- 2.4 Unfälle bei der Ausübung des Tauchsports bis zu einer Tauchtiefe von maximal 30 Meter. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person im Besitz eines gültigen Tauchscheins eines anerkannten Verbands wie PADI, SSI, CMAS oder NAUI ist.
- 2.5 Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Wundstarrkrampf und Tollwut, verursacht durch einen Unfall gemäß Pkt. 2.1.
- 2.6 Über Pkt. 2.5 hinausgehend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der Kinderlähmung, auf die Folgen der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und auf die Folgen einer Borreliose, wenn die Erkrankung serologisch festgestellt wurde und frühestens 15 Tage nach Beginn, jedoch spätestens 15 Tage nach Erlöschen der Versicherung zum Ausbruch kommt.

Als Krankheitsbeginn (Zeitpunkt des Versicherungsfalls) gilt der Tag, an dem erstmals ein Arzt wegen der als Kinderlähmung, Frühsommer-Meningoencephalitis oder Borreliose diagnostizierten Krankheit konsultiert wurde.

3. Welche Unfälle sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn das Ableben als Folge eines Unfalls verursacht ist:
- 3.1.1 durch Selbstmord der versicherten Person. Wird uns jedoch nachgewiesen, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen Versicherungsschutz.
 - 3.1.2 im Zusammenhang mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
 - 3.1.3 infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter
 - 3.1.4 durch Verwicklung von Österreich in kriegerische Ereignisse
 - 3.1.5 durch eine nukleare, biologische oder chemisch ausgelöste Katastrophe in Österreich
 - 3.1.6 durch widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person vorsätzlich das Ableben der versicherten Person herbeigeführt haben
 - 3.1.7 beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist
 - 3.1.8 infolge
 - > eines epileptischen Anfalls oder
 - > eines anderen auf den ganzen Körper der versicherten Person wirkenden Krampfanfalls oder
 - > einer Bewusstseinsstörung

Unter Bewusstseinsstörungen fallen alle erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die auf Alkohol, Medikamenten, Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen, beruhen, welche die versicherte Person außerstande setzen, den Sicherheitsanforderungen ihrer Umwelt zu genügen, und einen Grad erreicht haben, bei dem sie die Gefahrenlage nicht mehr beherrschen kann.

Für eine andere Bewusstseinsstörung, die nicht auf Alkohol, Medikamenten, Drogen oder sonstigen Mitteln beruht, wie z.B. Kreislaufkollaps, Ohnmachtsanfall, Blutdruckschwankungen, Blutzuckerschwankungen, besteht Versicherungsschutz.
 - 3.1.9 beim Lenken eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs durch die versicherte Person, ohne dass sie die jeweilige kraftfahrrechtliche/verwaltungsbehördliche Berechtigung, die zum Lenken dieses oder eines typengleichen Fahrzeugs erforderlich wäre, besitzt. Dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- 3.2 Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport- und Freizeitaktivitäten können wir erhöhte Risikobeiträge oder Besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
- 3.3 Ist das Ableben als Folge eines Unfalls durch eine Ursache gemäß Pkt. 3.1 eingetreten, erlischt der Zusatzbaustein, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird. Der Beitrag für den Zusatzbaustein gebührt uns bis zu jenem Zeitpunkt, in dem wir vom nicht vom Versicherungsschutz umfassten Ableben Kenntnis erlangt haben. Wir werden aber dennoch die Beiträge der laufenden Versicherungsperiode refundieren. Ist das nicht vom Versicherungsschutz umfasste Ableben erst in der laufenden Versicherungsperiode eingetreten, refundieren wir die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt.

4. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Zustellung des Mitgliedsscheins erklärt haben.

Vor dem im Mitgliedsschein angegebenen Versicherungsbeginn für den Zusatzbaustein besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz.

5. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- 5.1 Der Zusatzbaustein bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), insofern eine Einheit, als er ohne diese nicht fortgesetzt werden kann. Wenn der Versicherungsschutz für die Hauptversicherung erlischt, so erlischt der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein ebenso.
- 5.2 Bei Beitragsfreistellung der Hauptversicherung erlischt der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein.
- 5.3 Wenn der Versicherungsschutz für den Zusatzbaustein erlischt, bleibt die Hauptversicherung davon unberührt.
- 5.4 Rückkauf und Beitragsfreistellung sind für den Zusatzbaustein nicht möglich.
- 5.5 Für den Zusatzbaustein kann keine Wertanpassung vereinbart werden.

- 5.6 Für den Zusatzbaustein ist keine Gewinnbeteiligung vorgesehen.
- 5.7 Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung sinngemäß auch für den Zusatzbaustein.

6. Welche Kosten werden verrechnet?

- 6.1 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden von Ihren Versicherungsbeiträgen in Abzug gebracht.
- 6.1.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist der Nettjahresbeitrag. Die jährlichen Abschlusskosten betragen maximal 20,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden für die Dauer der Beitragszahlung monatlich verrechnet.
- 6.1.2 Es werden keine Verwaltungskosten verrechnet.
- 6.1.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos als Folge eines Unfalls (Risikobeiträge) betragen unabhängig vom Alter der versicherten Person jährlich 0,096 % der Versicherungssumme.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018.

- 6.2 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 6.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

7. Wann entsteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung für die bezugsberechtigte Person, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäß ALVB-M erfüllt sind.

Wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintritt, erbringen wir keine Versicherungsleistung.

8. Wann können Sie den Zusatzbaustein kündigen, und wann endet der Versicherungsschutz?

Sie können den Zusatzbaustein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsletzten kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Versicherungsbeginn des Zusatzbausteins.

Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt es, wenn sie in geschriebener Form erfolgt und zugeht. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Der Zusatzbaustein erlischt dann ohne verfügbaren Wert.

Der Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein endet spätestens zum im Mitgliedsschein angegebenen Vertragsablauf.